

RS Vwgh 1996/7/16 92/14/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

Rechtssatz

Der Grund für die längere Dauer der Reise (Erlangung eines günstigeren Flugtarifs) und die allenfalls dadurch eröffnete Möglichkeit, zahlreiche allgemein interessierende Programmpunkte in das Reiseprogramm aufzunehmen, ändert nichts an der durch das entstandene Mischprogramm gegebenen privaten Mitveranlassung der Reise.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992140133.X02

Im RIS seit

18.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at